

**BaFin/ Deutsche Bundesbank**

**Fachgremium Eigenmittel**

**Protokoll der 27. ordentlichen Sitzung des Fachgremiums am 2. Dezember 2024**

Die 27. Sitzung des Fachgremiums Eigenmittel fand als Präsenzveranstaltung statt.

Folgende Tagesordnungspunkte wurden besprochen:

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Neuerungen durch die CRR III im Bereich aufsichtsrechtliche Konsolidierung aufgrund geänderter Definitionen (z. B. Artikel 4 Absatz 1 Nr. 18 CRR – Anbieter von Nebendienstleistungen, Artikel 4 Absatz 1 Nr. 26a CRR – Reine Industrieholdinggesellschaft)
- TOP 3 Klarstellung/geänderte Verwaltungspraxis bzgl. freiwilliger Konsolidierung
- TOP 4 EBA report on the monitoring of AT1, Tier 2 and TLAC/MREL
  - a. Update
  - b. Widerspruch zu Artikel 64 Absatz 2 CRR bzgl. Buchwert am ersten Tag der letzten Fünfjahresperiode?
  - c. Aufsichtliche Erwartung zur Bewertung von Eigenmittelinstrumenten, die keine Instrumente des harten Kernkapitals sind
  - d. Behandlung von aufgelaufenen Zinsen bei HGB-Anwendern
- TOP 5 Weiterhin bestehende Problematik mit Altinstrumenten
- TOP 6 Aufsichtliche Erwartung im Zusammenhang mit Emissionen von Instrumenten des harten Kernkapitals
- TOP 7 Erweiterte Vorgaben des überarbeiteten Eigenmittel-RTS zu Anträgen nach Artikel 77 Absatz 1 CRR

## **TOP 1 Begrüßung**

Vertreter von Aufsicht und Industrie begrüßten die Teilnehmer. Zudem gab es eine kurze Vorstellungsrunde.

Ein Verbandsvertreter kritisierte die Entscheidung der BaFin, dass das von der Kreditwirtschaft vorgeschlagene Thema „Mindeststückelung relevanter Kapitalinstrumente bei Veräußerung an Privatkunden gemäß § 65b WpHG“ nach Rücksprache mit den zuständigen Bereichen von der Tagesordnung des Fachgremiums genommen wurde. Die Begründung, dass die Regelung des § 65b WpHG auf dem Wahlrecht des Artikel 44a BRRD beruhe, die entsprechende Umsetzung vom nationalen Gesetzgeber gewünscht und von den genannten Bereichen der BaFin unterstützt wurde und bzgl. Änderungswünschen die entsprechenden Stellen des Bundesministeriums der Finanzen zuständig seien, wurde von einem Verbandsvertreter hinterfragt. Es handele sich aus seiner Sicht auch um ein Eigenmittelthema. Für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals seien die Regelungen nachvollziehbar, jedoch nicht für Nachrangdarlehen als Instrumente des Ergänzungskapitals; hier habe es keine schlechten Erfahrungen gegeben. Zudem sei es für Privatkunden auch möglich, Aktien (d. h. Instrumente des harten Kernkapitals) zu erwerben, Nachrangdarlehen seien aus seiner Sicht risikoärmer. Der Verbandsvertreter plädierte dafür, in der nächsten Sitzung des Fachgremiums Eigenmittel eine Meinungsbildung für das Protokoll herbeizuführen. Ein Vertreter der Aufsicht verwies darauf, dass sich § 65b WpHG nicht nur auf Nachrangdarlehen, sondern auf alle Eigenmittelinstrumente, die nicht CET1 sind, beziehe. Diese seien durch eine individuelle Ausgestaltung möglicherweise komplizierter als eine Aktie. Eine Behandlung in der nächsten Sitzung des Fachgremiums könne auf Basis eines von der Kreditwirtschaft zur Verfügung gestellten Diskussionspapiers erwogen werden.

## **TOP 2 Neuerungen durch die CRR III im Bereich aufsichtsrechtliche Konsolidierung aufgrund geänderter Definitionen (z. B. Artikel 4 Absatz 1 Nr. 18 CRR – Anbieter von Nebendienstleistungen, Artikel 4 Absatz 1 Nr. 26a CRR – Reine Industrieholdinggesellschaft)**

Die Aufsicht informierte über den aktuellen Stand der Arbeiten in der EBA "Task Force on Consolidation" (TFCO).

Ein Vertreter der Aufsicht betonte, dass das Interesse der Finanzwirtschaft insbesondere an der zukünftigen EBA-Auslegung der mit der CRR III erweiterten und sehr auslegungsbedürftigen Definition der Anbieter von Nebendienstleistungen (AvN) für die Aufsicht durchaus nachvollziehbar sei, nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass zukünftig jeder AvN auch als Finanzinstitut (Artikel 4 Absatz 1 Nr. 26 CRR) und damit als Unternehmen der Finanzbranche (engl.: „*financial sector entity*“ (FSE), Artikel 4 Absatz 1 Nr. 27 CRR) qualifizieren werde. Er ergänzte, dass es auch aus Sicht der Aufsicht sehr unglücklich sei, dass die neuen Definitionen bereits zum 09.07.2024 bzw. zum 01.01.2025 und damit deutlich vor der geplanten Finalisierung der EBA-Leitlinien zum Jahresende 2025 in Kraft träten. Er könne jedoch mitteilen, dass die Aufsicht beabsichtige, in sämtlichen nachvollziehbaren Zweifelsfällen bis zum Abschluss der EBA-Arbeiten die bisherige nationale Rechtsauslegung fortzuführen. Auf Nachfrage erklärte eine Vertreterin der Aufsicht, dass dies auch in Bezug auf die mögliche AvN-Qualifikation von Unternehmen mit immobilienbezogenen Tätigkeiten gelte.

Ein Verbandsvertreter warb für eine dauerhafte Beibehaltung der bisherigen deutschen Verwaltungspraxis, insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit Unternehmen mit immobilienbezogenen Tätigkeiten.

Eine Institutsvertreterin hob hervor, dass die EBA-Guidance zur Definition der AvN auch die RWA beeinflussen könne. Es handele sich nicht nur um ein Konsolidierungs-, sondern auch um ein Eigenmittelthema. So führe die Einstufung eines Unternehmens als AvN zukünftig grundsätzlich zur Qualifikation als Unternehmen der Finanzbranche und könne damit die Abzugspflichten beeinflussen oder im IRBA zu einer höheren Risikogewichtung führen.

Ein Aufsichtsvertreter begrüßte die Einführung einer Legaldefinition für die sog. „reine Industrieholdinggesellschaft“ durch die CRR III in Artikel 4 Absatz 1 Nr. 26a CRR; diese entspreche in wesentlichen Zügen dem bisherigen deutschen Verständnis. Der entscheidende Faktor sei nach wie vor, ob Beteiligungen an Unternehmen gehalten würden, die der Finanzbranche zuzuordnen seien. Ein Verbandsvertreter erkundigte sich, ob unter der neuen Legaldefinition die bisher von der Industrie angewendete „Bagatellregelung“ (in Anlehnung an [BaFin-Rundschreiben \(BA\) 19/1999](#)) des Abstellens auf den in Artikel 4 Absatz 1 Nr. 36 CRR definierten Begriff der „qualifizierten Beteiligung“ (engl.: „*qualifying holding*“) weiter zur Anwendung kommen könne. Eine Vertreterin der Aufsicht wies darauf hin, dass die Legaldefinition des Begriffs „reine Industrieholdinggesellschaft“ gemäß CRR III klar auf den in Artikel 4 Absatz 1 Nr. 35 CRR definierten Beteiligungsbegriff (engl.: „*participation*“) abstelle, und in dieser Hinsicht daher kein weiterer Auslegungsbedarf oder Auslegungsspielraum bestehe.

Ein Institutsvertreter erklärte, dass die Einführung einer Legaldefinition für die sog. „reine Industrieholdinggesellschaft“ durch die CRR III grundsätzlich positiv zu werten sei, das Abstellen auf den Begriff der „Beteiligung“ i. S. d. Artikel 4 Absatz 1 Nr. 35 CRR aus seiner Sicht jedoch ohne eine zusätzliche Wesentlichkeitsbetrachtung zu nicht sachgerechten Ergebnissen führen könne. Nach seiner Ansicht sollte die relevante Frage sein, in welcher absoluten Höhe Finanzbeteiligungen akzeptabel seien.

Eine Institutsvertreterin erläuterte, dass das Abstellen auf den eindeutig definierten Begriff der Beteiligung im Einzelfall dazu führen könnte, dass das Halten von Investments, die ausschließlich aus dem Finanzsektor stammen, dennoch zu einer „reinen Industrieholding“ führen könne, wenn alle Investments unterhalb der Beteiligungsschwelle lägen. Dem stimmte die Aufsicht zu.

### **TOP 3 Klarstellung/geänderte Verwaltungspraxis bzgl. freiwilliger Konsolidierung**

Eine Aufsichtsvertreterin wies zunächst auf die Diskussion zum Thema „freiwillige Konsolidierung“ in der Sitzung des Fachgremiums Eigenmittel vom April 2014 ([Ergebnisprotokoll](#), TOP 2.II.8.) hin. Damals hatte die Aufsicht eine Fortführung der vor Inkrafttreten der CRR praktizierten nationalen Verwaltungspraxis zur freiwilligen Konsolidierung zugestanden und die neue Rechtsgrundlage dafür in Artikel 18 Absatz 5 CRR gesehen. Die Aufsichtsvertreterin erklärte, dass diese bisherige Verwaltungspraxis aus Sicht der deutschen Aufsicht seit Inkrafttreten der [Del. VO \(EU\) 2022/676 vom 03.12.2021](#) nicht mehr fortführbar sei. Es gebe nun konkrete Vorgaben zu den Schranken des in Artikel 18 Absatz 5 CRR angelegten aufsichtlichen Ermessens. Unter Beachtung der Bedingungen des Artikel 4 Del. VO (EU) 2022/676 bedürfe eine Konsolidierung auf Basis von Artikel 18 Absatz 5 CRR nun stets einer aufsichtlichen Anordnung. Eine Institutsvertreterin erkundigte sich daraufhin nach einer Bestandsschutzregel

für aktuell freiwillig konsolidierte Unternehmen, insbesondere Joint Ventures. Die Vertreterin der Aufsicht erklärte, dass diesbezüglich kein Bestandsschutz gewährt werden könne und freiwillig konsolidierte Unternehmen zu dekonsolidieren seien. Dies gelte auch für Joint Ventures, soweit diese nicht gemäß Artikel 18 Absatz 4 CRR verpflichtend konsolidiert werden müssten.

## **TOP 4 EBA report on the monitoring of AT1, Tier 2 and TLAC/MREL**

### **a. Update**

Eine Aufsichtsvertreterin erläuterte die Änderungen und Ergänzungen im aktualisierten, am 27.06.2024 veröffentlichten Bericht der EBA "[on the Monitoring of Additional Tier 1 \(AT1\), Tier 2 and TLAC/MREL Eligible Liabilities Instruments of European Union \(EU\) Institutions - Update](#)".

Ein Aufsichtsvertreter ergänzte im Hinblick auf Instrumente, die britischem Recht unterliegen, dass die EBA die am 22.03.2021 veröffentlichte Entscheidung des SRB ("[Communication on SRB approach to eligibility of UK law instruments without bail-in clauses after Brexit](#)"), wonach nur berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL-EL), die am oder vor dem 15.11.2018 emittiert wurden, auch ohne vertragliche Bail-in-Klausel bis 28.06.2025 als MREL anrechenbar sind, auch für AT1- und Tier 2-Instrumente übernommen habe (Tz. 129 des EBA-Berichts). Die präzisierte EBA-Guidance basiere auf der Erkenntnis, dass nach dem britischen Banking Act 2009 für die Anerkennung einer EU-Abwicklungsmaßnahme eine Bewertung beispielsweise durch die Bank of England erforderlich sei. Unter bestimmten Umständen könnten die britischen Behörden EU-Abwicklungsmaßnahmen nicht anerkennen, z. B. wenn die Finanzstabilität gefährdet wäre. Nach Einschätzung der EBA stünde dies im Widerspruch zu den europäischen Vorgaben, die bei einer entsprechenden Entscheidung einer EU-Abwicklungsbehörde vorsehen, dass das Recht des Drittstaats unmittelbar und automatisch die Herabsetzung bzw. Wandlung der Kapitalinstrumente vorschreibt.

In Bezug auf AT1- und Tier 2-Instrumente gilt deshalb, dass diese, soweit sie vor dem 27.06.2019 unter britischem Recht emittiert wurden, gemäß Artikel 494b CRR nur bis zum 28.06.2025 als Eigenmittel anrechenbar sind (vgl. Artikel 52 Absatz 1 Buchst. p) und q) zu AT1- und Artikel 63 Buchst. n) und o) zu Tier 2-Instrumenten). Um unabhängig von der in Artikel 494b CRR normierten Übergangsbestimmung anerkennungsfähig bleiben zu können, müssten die Bedingungen von AT1- und Tier 2-Instrumenten, die nach britischem Recht begeben wurden, folglich eine vertragliche Bail-in-Klausel enthalten.

Ein Institutsvertreter merkte an, dass er diese Auslegung als unvereinbar mit der CRR in der aktuellen Fassung ansehe.

### **b. Widerspruch zu Artikel 64 Absatz 2 CRR bzgl. Buchwert am ersten Tag der letzten Fünfjahresperiode?**

Ein Vertreter der Aufsicht erläuterte, dass die im Vorfeld eingereichte Frage der Kreditwirtschaft, ob auch bei Tier 2-Instrumenten und ggf. abweichend von Artikel 64 Absatz 2 CRR stets der aktuelle Buchwert maßgeblich sei, auf der letzten Sitzung der EBA SGOF diskutiert wurde. Hier bestand einhellige Auffassung, dass der Wortlaut der CRR insoweit eindeutig sei und bei Tier 2-Instrumenten daher in den letzten fünf Jahren für die Berechnung des Umfangs, in dem diese als Posten des Ergänzungskapitals gelten, der Buchwert am ersten Tag dieser Fünfjahresperiode relevant sei. Der Level 1-Text sei maßgeblich.

Nach Ansicht der Vertreter der Kreditwirtschaft steht diese Verwendung eines konstanten Buchwerts im Widerspruch zur Aussage des o. g. EBA-Bericht in Tz. 149, dass es für die Ermittlung aufsichtlicher Kapitalquoten grundlegend sei, dass die Wertansätze die tatsächliche Verlustabsorptionskapazität eines Instruments widerspiegeln. Denn die CRR spreche für den Zeitraum vor den letzten fünf Restlaufzeitjahren nur vom „vollen Betrag“.

Der Aufsichtsvertreter verneinte einen Widerspruch und führte aus, dass der Buchwert lediglich der Ausgangspunkt sei für die Bewertungsbasis für regulatorische Zwecke, wie in Tz. 154 des EBA-Berichts ausgeführt; die Amortisierung von Ergänzungskapitalinstrumenten werde dann auf dieser Basis durchgeführt – der Text in Artikel 64 Absatz 2 CRR sei eindeutig.

Verschiedene Vertreter der Kreditwirtschaft kritisierten diese Vorgaben stark und forderten eine erneute Diskussion zu dieser Thematik in den EBA-Gremien. Eine Institutsvertreterin ergänzte, dass die Regelung in Artikel 64 Absatz 2 CRR auf die Bewertung von AT1-Instrumenten ausstrahle und bemängelte, dass das vor Inkrafttreten der CRR 2014 in der deutschen Aufsichtspraxis genutzte Konzept des „eingezahlten Kapitals“ keine Bedeutung mehr habe.

### **c. Aufsichtliche Erwartung zur Bewertung von Eigenmittelinstrumenten, die nicht Instrumente des harten Kernkapitals sind**

Ein Aufsichtsvertreter nahm Bezug auf die im aktualisierten EBA-Bericht enthaltenden Ausführungen zur Bewertung von Eigenmittelinstrumenten, die nicht Instrumente des harten Kernkapitals sind (Tz. 144 bis 162 des Berichts). Gemäß EBA-Empfehlung sei bei diesen Instrumenten als Startpunkt für die aufsichtliche Bewertung und Meldung der Buchwert zu verwenden.

Der Aufsichtsvertreter wies auf die Erwartung der deutschen Aufsicht hin, dass die neue EBA-Empfehlung ab sofort von allen deutschen weniger bedeutenden Instituten (Less Significant Institutions, LSIs) zur Anwendung gebracht wird. Dies sei notwendig, um eine einheitliche Ermittlung der Eigenmittel sicherzustellen und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten. Im Übrigen stünde diese Erwartung im Einklang mit dem Vorgehen des SSM für die bedeutenden Institute (Significant Institutions, SIs).

Im Dialog mit den anwesenden Instituts- und Verbandsvertretern wurde zudem festgehalten, dass die deutsche Aufsicht etwaige Abweichungen von der EBA-Empfehlung zur Bewertung von Eigenmittelinstrumenten, die nicht Instrumente des harten Kernkapitals sind, erst ab dem COREP-Meldestichtag 30.06.2025, also ein Jahr nach Veröffentlichung des EBA-Berichts, beanstanden wird.

### **d. Behandlung von aufgelaufenen Zinsen bei HGB-Anwendern**

Eine Vertreterin der Aufsicht erläuterte, dass im Nachgang zur Veröffentlichung des EBA-Berichts die Frage aufkam, wie bei HGB-Anwendern mit aufgelaufenen Zinsen umzugehen sei (Tz. 151 des Berichts). Gemäß [§ 253 Absatz 1 HGB](#) umfasst der Buchwert von Verbindlichkeiten keine aufgelaufenen Zinsen; gemäß [§ 11 RechKredV](#) sind anteilige Zinsen demjenigen Posten der Bilanz zuzuordnen, dem sie zugehören. Falls die buchhalterische Behandlung der unter IFRS entspricht, d. h. die aufgelaufenen Zinsen als Aufwand verbucht wurden – wovon auszugehen sei –, seien *beide* Posten regulatorisch zu berücksichtigen, um im Einklang mit dem EBA-Bericht zu sein.

Im Nachgang zur Erörterung verschiedener, mit dem Ausweis in Zusammenhang stehender Aspekte im Fachgremium wird es die deutsche Aufsicht aus Gründen der Verhältnismäßigkeit

nicht beanstanden, wenn aufgelaufene Zinsen, die bereits als Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung verbucht wurden, dennoch nicht in dem gemeldeten Buchwert der Instrumente erfasst werden. Dieses Vorgehen führt im Vergleich zur Anwendung der EBA-Empfehlung zu einem konservativeren Ergebnis und entspricht ferner dem Wahlrechts-Ansatz des SSM für die SIs. Eine Nutzung der COREP-Zeile für zusätzliche, aufgrund von Artikel 3 CRR vorzunehmende Abzüge (Zeile 0974 beim Ergänzungskapital) ist diesbezüglich nicht notwendig.

### **TOP 5 Weiterhin bestehende Problematik mit Altinstrumenten**

Eine Aufsichtsvertreterin informierte, dass die Arbeiten der EBA in Bezug auf „Altinstrumente“ ("legacy instruments", d. h. vor Inkrafttreten der CRR 2014 emittierte Kapitalinstrumente, die ggf. Übergangsregelungen unterliegen/unterlagen und nach einer Übergangsphase nicht mehr anrechenbar sind/waren; vgl. auch [Opinion of the EBA on the prudential treatment of legacy instruments \(Oktober 2020\)](#), [EBA Opinion on legacy instruments: outcome of its implementation \(Juli 2022\)](#) sowie [Protokoll zur 25. ordentlichen Sitzung des Fachgremiums Eigenmittel](#), TOP 2), noch immer nicht abgeschlossen seien.

Die Aufsichtsvertreterin führte weiter aus, dass in Bezug auf von deutschen Kreditinstituten emittierte „Altinstrumente“ die in der Stellungnahme der EBA von Oktober 2020 genannten Problemfelder „Flexibilität bei Ausschüttungen“ sowie „Rangfolge in der Insolvenz“ zwar behoben worden seien, jedoch könnten auch andere als die explizit in der EBA-Stellungnahme von 2020 ausgeführten Probleme bestehen. Sie wies dabei insbesondere auf Tz. 2 der Stellungnahme der EBA von Juli 2022 hin, in der dargelegt sei, dass in Bezug auf „Altinstrumente“, welche (weiterhin) als Bestandteil der Eigenmittel oder MREL-EL angerechnet werden, sämtliche Vorgaben der CRR, der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 (RTS on Own Funds and Eligible Liabilities) sowie der einschlägigen EBA-Berichte und Q&As zu beachten seien. Bei vor sehr langer Zeit emittierten Kapitalinstrumenten sei es eher unwahrscheinlich, dass die Emissionsbedingungen alle Vorgaben und Empfehlungen berücksichtigten. Sie betonte, dass die Institute schon mit Einführung der CRR vor über zehn Jahren die Verantwortung dafür getragen hätten, die zuvor emittierten Kapitalinstrumente richtig einzuordnen; Aufgabe der Abschlussprüfer gemäß PrüfV sei es dabei gewesen, die Richtigkeit dieser Einordnung zu überprüfen und zu bestätigen.

Abschließend gab die Aufsichtsvertreterin den Ratschlag, dass Institute, die noch immer „Altinstrumente“ auf der Bilanz oder sogar in der Anrechnung als Eigenmittel oder MREL-EL haben, die jeweilige korrekte aufsichtliche Einordnung (noch einmal) verifizieren/kritisch prüfen sollten.

### **TOP 6 Aufsichtliche Erwartung im Zusammenhang mit Emissionen von Instrumenten des harten Kernkapitals**

Eine Vertreterin der Aufsicht legte die aufsichtliche Erwartung dar, dass Institute der erhöhten Komplexität bei Emissionen von Nicht-Standard-Instrumenten in der Vorbereitung solcher Emissionen im Hinblick auf die benötigte, erhöhte Expertise in den aufsichtsrechtlichen Regelungen der CRR und im Hinblick auf den erhöhten Zeitbedarf entsprechend Rechnung tragen sollten. So sei bei der Beantragung der Anrechnung solcher Instrumente als Instrumente des harten Kernkapitals von einem erhöhten Prüfungsaufwand auszugehen. Sie wies außerdem

darauf hin, dass die zuständigen Behörden vor der Einstufung neuer Arten von Kapitalinstrumenten (oder neuer Kombinationen) gemäß Artikel 26 Absatz 3, 3. Unterabsatz CRR die Stellungnahme der EBA einzuholen hätten. Dieser Prozess sei langwierig und könne deshalb zu erheblichen Zeitverzögerungen bei der Bearbeitung von Erlaubnis-Anträgen führen. Schließlich sei zu beachten, dass BaFin und Bundesbank keine Rechtsberatung leisten dürften und dass deshalb bei der Einholung externen rechtlichen Rates – ebenso wie bei der Beauftragung eines Abschlussprüfers – auf Expertise nicht „nur“ im Steuer-, Handels- und Gesellschaftsrecht, sondern auch im Aufsichtsrecht zu achten sei.

### **TOP 7 Erweiterte Vorgaben des überarbeiteten Eigenmittel-RTS zu Anträgen nach Artikel 77 Absatz 1 CRR**

Ein Vertreter der Aufsicht berichtete, dass die Aufsicht in den letzten Monaten wiederholt unvollständige Anträge zur Verringerung von Eigenmitteln nach Artikel 77 Absatz 1 CRR erreicht hätten. Es scheint, als würden einige Institute die mit dem Antrag einzureichenden Informationen auf Basis einer veralteten Rechtslage zusammenstellen. Vor diesem Hintergrund erinnerte er daran, dass die EBA den Inhalt der von den Instituten einzureichenden Anträge in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 (RTS on Own Funds and Eligible Liabilities) präzisiert hätte. Im Mai 2023 sei eine überarbeitete und erweiterte Fassung dieser Vorgaben in Kraft getreten (vgl. auch [Protokoll zur 26. ordentlichen Sitzung des Fachgremiums Eigenmittel](#), TOP 5b). Der überarbeitete Artikel 30 des RTS enthält nun eine ausführlichere Liste an Informationen, die Institute im Rahmen eines Antrags zur Genehmigung der Verringerung von Eigenmitteln beizubringen haben.

Der Aufsichtsvertreter merkte an, dass gemäß Artikel 31 Absatz 5 des RTS Anträge erst bearbeitet werden können, wenn sich die zuständigen Behörden davon überzeugt hätten, dass alle gesetzlich vorgeschriebenen Informationen übermittelt worden seien. Laut Rechtstext beträfe dies explizit auch den Beginn der in Artikel 31 des RTS normierten Bearbeitungszeiten von bis zu vier Monaten. Es läge daher auch im Interesse der Institute, die Anträge vollständig zu übermitteln.

Er bat die anwesenden Verbandsvertreter, ihre Mitgliedsinstitute erneut für die geänderten Vorgaben zu sensibilisieren und regte an, verbandsinterne Vorlagen – sofern vorhanden – zu aktualisieren.